

---

## Deutscher Industrie- und Handelskammertag

---

### Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP) - Präferenzielle Ursprungsregeln

Deutschland mit seiner erfolgreichen Exportwirtschaft ist wie kaum ein anderes Land auf offene Märkte und freien Handel angewiesen. Daher ist das TTIP-Abkommen für die deutsche Wirtschaft von großer Bedeutung.

Ursprungsregeln sind ein wesentliches Element eines jeden Handelsabkommens. Sie legen fest, unter welchen Voraussetzungen eine Ware als Ursprungsware des Partnerlandes gilt und beim Import in den Genuss von Zollvorteilen kommen kann. Die Ursprungsregeln in TTIP müssen den Bedürfnissen der Unternehmen auf beiden Seiten des Atlantiks gerecht werden. Damit insbesondere auch kleine und mittlere Unternehmen (KMU) von TTIP profitieren können, sollten möglichst einfache Ursprungsregeln definiert werden. Zudem müssen unbürokratische Verfahren für den erforderlichen Ursprungsnachweis geschaffen werden, die für Hersteller und Exporteure leicht verständlich und in der Praxis leicht anwendbar sind.

Der DIHK fordert deshalb für TTIP:

#### **Einfache horizontale Ursprungsregeln**

Unter Berücksichtigung der künftigen Trends in der Produktion sollte eine einheitliche Ursprungsregel definiert werden. Dies kann beispielsweise eine Wertzuwachsregel sein. Diese horizontale Ursprungsregel sollte als Alternative zusätzlich zu den sektorspezifischen Regeln vereinbart werden, die bereits bislang in anderen Freihandelsabkommen der EU enthalten sind. Diese Wahlmöglichkeit erleichtert die Nutzung des präferenziellen Ursprungs für Neueinsteiger und für Unternehmen mit Erfahrung in diesem Bereich gleichermaßen.

**Toleranzgrenzen:** In Handelsabkommen der EU sind üblicherweise Toleranzgrenzen für Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft enthalten. Diese allgemeine Toleranzgrenze sollte von 10% auf 15% erhöht werden. Mit dieser Erhöhung wird verhindert, dass der präferenzielle Ursprung an wenigen Vormaterialien scheitert. Für Warenezusammenstellungen im Sinne des Zollrechts sollte die Toleranzgrenze für Waren ohne Ursprungseigenschaft bei mindestens 20% liegen.

**Gleitender Durchschnittspreis:** Bei der Anwendung von Wertzuwachsregeln sollten die Wirtschaftsbeteiligten für genau definierte Zeiträume die Möglichkeit haben, ihre Ursprungskalkulationen auf Basis gleitender Durchschnittspreise durchzuführen. Dies würde den bürokratischen Aufwand erheblich verringern und es ermöglichen, Daten aus betrieblichen Warenwirtschaftssystemen zu verwenden.

**Buchmäßige Trennung:** Die getrennte Lagerung von Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft und Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die gleich und untereinander austauschbar sind und in der Herstellung eines Erzeugnisses verwendet werden, ist für den Hersteller mit erheblichen Kosten oder tatsächlichen Schwierigkeiten verbunden. In TTIP sollte die uneingeschränkte Möglichkeit der buchmäßigen Trennung solcher Vormaterialien bestehen. Dies würde die Kosten und den Lageraufwand für die Wirtschaftsbeteiligten erheblich reduzieren.

**Direktbeförderung:** Das „Direktbeförderungsprinzip“ ist klassischer Bestandteil aller Freihandelsabkommen der EU. Es besagt, dass die im Abkommen vorgesehene Präferenzbehandlung grundsätzlich nur für Ursprungserzeugnisse einer Vertragspartei gilt, die unmittelbar zwischen den Vertragsparteien befördert werden. Damit TTIP ein richtungsweisendes Abkommen wird und den Aufbau moderner Logistikstrukturen unterstützt, ist eine Weiterentwicklung des „Direktbeförderungsprinzip“ in Richtung eines Prinzips der „Nicht-Manipulation“ erforderlich. Nach diesem Prinzip könnten Erzeugnisse, die durch andere Gebiete befördert werden, auch mit einer Umladung oder vorübergehenden Einlagerung in diesen Gebieten, ihren Präferenzstatus behalten, sofern sie im Durchfuhr- oder Einlagerungsland nicht in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden und dort nur ent- und wiederverladen werden oder eine auf die Erhaltung ihres Zustands gerichtete Behandlung erfahren.

**Kalkulationsprogramm:** Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sind mit den gleichen Herausforderungen im internationalen Handel konfrontiert wie große Unternehmen, verfügen aber über ungleich weniger Ressourcen. Sie brauchen zusätzliche Unterstützung, um die neuen Potenziale, die mit TTIP geschaffen werden sollen auszuschöpfen. Damit KMUs von den Zollpräferenzen im Rahmen von TTIP profitieren können, regen wir die Bereitstellung eines Kalkulationsprogramms durch die EU an. Dieses könnte in die „Market Access Database“ integriert werden und die dort bereits vorhandenen Ursprungsregeln ergänzen. Dieses Kalkulationsprogramm würde KMUs bei der Präferenzkalkulation eine wichtige Hilfsstellung bieten und die praktische Nutzung des Abkommens intensivieren.

**Ausstellung von Präferenznachweisen:** Die Erfahrungen mit dem Freihandelsabkommen zwischen der EU und der Republik Korea haben gezeigt, dass gerade KMUs durch die Hürde des

„Ermächtigten Ausführers“ davon abgeschreckt werden, die Vorteile des Präferenzzolls zu nutzen. Deshalb fordern wir, dass in TTIP auf eine Zertifizierung der Exporteure durch deren Zollverwaltung verzichtet wird. Alle Exporteure sollten – unabhängig von der Höhe des Wertes der Warensendung - in Eigenverantwortung Ursprungserklärungen in ihren Handelsdokumenten abgeben können. Sofern im Einfuhrland Zweifel an der Echtheit oder Korrektheit der Ursprungserklärungen besteht, kann eine Nachprüfung über die Zollverwaltung des Exportlandes erfolgen. Eine extraterritoriale Verifizierung der Präferenznachweise muss ausgeschlossen werden.

**Langzeit-Präferenznachweis:** Für regelmäßige Lieferungen von Waren, deren Ursprungseigenschaft voraussichtlich über einen längeren Zeitraum konstant bleibt, sollte die Möglichkeit geschaffen werden, einen „Langzeit-Präferenznachweis“ mit einer Gültigkeit bis zu einem Jahr auszustellen. Innerhalb der EU kann der Ursprungsnachweis für diesen Zeitraum durch Langzeit-Lieferantenerklärungen für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft abgedeckt werden.

**Schaffung einer Freigrenze:** Gerade die Dokumentation der Ursprungseigenschaft für Warensendungen mit geringem Wert bedeutet für viele Unternehmen einen unverhältnismäßig großen Aufwand und hält sie von der Inanspruchnahme von Zollpräferenzen ab. Wir schlagen deshalb die Einführung einer Wertgrenze in Höhe von 6.000 Euro vor, bis zu der Warensendungen, die unmittelbar von dem Gebiet eines Abkommenspartners in das Gebiet des anderen Partners verbracht werden, unabhängig von der Ursprungseigenschaft zollfrei bleiben. Es ist in geeigneter Weise sicherzustellen, dass diese Wertgrenze nicht durch Splittung von Sendungen überschritten wird.